

	Geschäftsführung Ausschuss Bauplanung Angelika Sauer
Es informiert Sie	
Telefon (0202)	563 - 6628
Fax (0202)	563 - 8050
E-Mail	angelika.sauer@stadt.wuppertal.de
Datum	06.03.07

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses Bauplanung (SI/5552/07) am 06.03.2007

Anwesend sind:

Vorsitz

Herr Michael Müller ,

von der CDU-Fraktion

Frau Dorothea Glauner , Herr Hans-Georg Heldmann , Herr Karl-Heinz Huthwelker , Herr Wilfried Josef Klein , Herr Andreas Weigel ,

von der SPD-Fraktion

Herr Volker Dittgen , Herr Thomas Kring , Herr Richard Reczko , Herr Klaus Jürgen Reese ,

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Anja Liebert ,

von der FDP-Fraktion

Herr Jürgen Henke (ab 16.15 Uhr),

von der WfW-Fraktion

Herr Detlef Schmitz ,

berat. Mitglied § 58 I S. 7 GO NRW

Frau Elisabeth August ,

als sachkundige Einwohner/in

Herr Klaus Appelt ,

von der Verwaltung

Herr Ulrich Kronenberg, Frau Heike Hellkötter , Herr Michael Walde , Frau Tanja Glaser,

Oberbürgermeister

Herr Peter Jung ,

als Gast

Herr Olaf Kruschinski , Herr Clemens Mindt ,

Schriftführerin

Frau Angelika Sauer

Beginn: 16:05 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

Der Vorsitzende Herr Stv. Müller stellt fest, dass in der heutigen Sitzung die ins Ratsinformationssystem eingestellten Pläne in einer Beamerpräsentation vorgeführt werden.

TOP 6 – mdl. Bericht über die Einführung des § 13a BauGB – wird vorgezogen, da in nachfolgenden Tagesordnungspunkten dieser Paragraph bereits angewandt wird.

- - -

I. Öffentlicher Teil

6 Einführung § 13a BauGB mdl. Bericht

Frau Hellkötter führt aus, seit dem 01.01.07 könne die Stadt Gebrauch machen von den in § 13a BauGB enthaltenen Regelungen für ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Ergänzende Erläuterungen liegen dem Protokoll als Anlage bei.

Der Bericht der Verwaltung wird entgegen genommen.

1 Bauleitplanverfahren Nr. 954 B - Döppersberg / Bundesallee - (Bebauungsplan)

- Änderung des Geltungsbereiches

- Behandlung der Anregungen

- Satzungsbeschluss

Vorlage: VO/0781/06

Herr OB Jung betont, Wuppertal habe seine „Hausaufgaben erledigt“ und sei planungsrechtlich vorbereitet, um das Projekt zu starten. Man warte nun auf die für 2009 zugesagten Zuschussbescheide.

Beschluss des Ausschusses Bauplanung vom 06.03.2007:

Vorbehaltlich der Anhörung der BV Elberfeld wird Hauptausschuss und Rat empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Die geringfügige Änderung und Verkleinerung des Geltungsbereiches, wie in der Anlage 03 zum Übersichtsplan näher kenntlich gemacht und Anlage 04 verbal beschrieben, wird beschlossen.

2. Die vorgebrachten Anregungen zum Bauleitplanverfahren Nr. 954 B - Döppersberg / Bundesallee -, werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.

3. Der Bebauungsplan Nr. 954 B –Döppersberg/ Bundesallee- wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs.8 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist beigefügt.

4. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Festsetzungen und städtebaulichen Pläne insbesondere der Durchführungsplan Nr. 119 und die Bebauungspläne Nr. 816 und Nr. 933 aufgehoben mit Ausnahme der Sanierungsatzung Elberfelder Innenstadt vom 19.08.2003 und der Umlegungsanordnung vom 14.02.2000 (Drucksache Nr. 4013/00).

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit gegen die Stimme der WFW.

**2 Bauleitplanverfahren Nr. 1075 -Spelleken Park-
(Bebauungsplan, beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
-Offenlegungsbeschluss-
Vorlage: VO/0009/07**

Beschluss des Ausschusses Bauplanung vom 06.03.2007:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1075 – Spelleken Park – erfasst einen Bereich, welcher im Norden durch die Wittener Straße und der Linderhauser Straße, im Osten durch die Lüneburger Straße, im Süden durch die Hannoverstraße und im Westen durch die Straße Am Eckstein begrenzt wird, wie in der Anlage 03 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Das Bauleitplanverfahren Nr. 1075 – Spelleken Park – wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1075 – Spelleken Park – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
4. Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst werden; die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen im sog. „Parallelverfahren“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) finden insoweit keine Anwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Grünen.

**3 Bauleitplanverfahren Nr. 214 - Georg-Arends-Weg -
11. Flächennutzungsplanänderung - Feststellungsbeschluss -
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 214 - Georg-Arends-Weg -
- Behandlung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss-
Vorlage: VO/0038/07**

Beschluss des Ausschusses Bauplanung vom 06.03.2007:

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich der Änderung der Bauleitpläne umfasst die Schulfläche in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg Nr. 14 bis Nr. 50. Des weiteren umfasst der Geltungsbereich der Änderung das Grundstück Georg-Arends-Weg Nr. 50. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der Anlage 06 näher kenntlich gemacht.
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen, die Begründung und der Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sind beigefügt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 214 – Georg-Arends-Weg – wird gem. § 10 BauGB als

Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB nebst Umweltbericht ist beigelegt.

4. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit gegen die Stimmen von WFW und Grünen.

**4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1100 V - Nesselstr. -
-Einleitungsbeschluss
Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 -Nesselstr.-
-Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VO/0046/07**

Herr Stv. Klein hat wegen Befangenheit nicht an Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Beschluss des Ausschusses Bauplanung vom 06.03.2007:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V – Nesselstr. – erfasst eine Grundstücksfläche Gem. Barmen, Flur 229, Flst. Nr. 138 teilweise, westlich der Nesselstr., zwischen den Häusern 30 und 36 gelegen, wie in der Anlage 01 zur Drucksache Nr. VO/0046/07 näher kenntlich gemacht.

2. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1100 V gem. § 12 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Das Verfahren wird nach dem seit 01.01.07 geltenden Recht im Sinne des § 13 a BauGB ohne die Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt.

4. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das Verfahren wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung durchgeführt.

5. Die Berichtigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 – Nesselstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt die Feinabstimmung mit dem Antragsteller durchzuführen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch den Antragsteller vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

**5.1 Bauleitplanverfahren Nr. 869- Radenberg-
2. Änderung zur Haldenbebauung
- Sachstandsbericht zur Klärung der Unterhaltungsfrage
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Haldenbebauung von 1998
Vorlage: VO/0122/06**

Herr Heldmann teilt mit, er habe Ende vergangener Woche Unterlagen erhalten, wonach der Investor mit der Stadt Wülfrath über die Erschließungskosten verhandle. Er bitte aus diesem Grund, die Beratung zu vertagen.

Herr OB Jung hat kein Verständnis für eine weitere Vertagung. Verwaltungsseitig gäbe es keinen Grund für eine erneute Verzögerung.

Beschluss des Ausschusses Bauplanung vom 06.03.2007:

Die Beschlussfassung wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit gegen die Stimmen von WFW und FDP.

**5.2 Bauleitplanverfahren Nr. 869- Radenberg-
2. Änderung zur Haldenbebauung
Ergänzungsdrucksache zu VO/0122/06
Vorlage: VO/0122/06 1.Erg.**

Die Beratung wird vertagt.

- - -

Stv. Michael Müller
Vorsitzender

Angelika Sauer
Schriftführerin

Anlage zum Protokoll (zu TOP 6)

105.HR

2007-02-21 – 6355

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316)

hier: Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Ab dem 01.01.2007 kann der § 13a BauGB zur Beschleunigung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung zur Anwendung kommen. Ziel dieser Regelung ist es, dem hohen Anpassungs- und Investitionsbedarf in den Bereichen

- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum
- Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben

durch Kürzung und Vereinfachung dieser Planverfahren Rechnung zu tragen und damit einer nachhaltigen Stadtentwicklung entgegenzukommen. Insbesondere vor dem Hintergrund des stadtentwicklungspolitischen Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sollen verschiedene Vereinfachungen diese Pläne besonders attraktiv machen.

Materielle Voraussetzungen:

- Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (> Brachflächen-Revitalisierung, > Baulückennutzung, > Umnutzungen)
- die mögliche Lage des Planungsbereichs geht mit dem Begriff „Innenentwicklung“ über die Definition des § 34 BauGB (Innenbereich i.S. von innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) hinaus, der Einföhrungserlass ist abzuwarten

Ausschlusskriterien:

- Vorbereitung oder Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unterliegen (besondere Vorsicht geboten bei MK, SO, GI)
- Beeinträchtigung von Europäischen Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten

Drei neue Falltypen von B-Plänen:

- 1 weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt: keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht, kein Monitoring, keine Eingriffs-/ Ausgleichsregelung, aber nach wie vor umfassende Abwägung auch der umweltbezogenen Schutzgüter
- 2 20.000 bis > 70.000 m² Grundfläche festgesetzt: überschlägige Prüfung des Einzelfalls nach neuer Anlage 2 zum BauGB (Screening) unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; beschleunigtes Verfahren nur dann, wenn der B-Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, dann aber ebenfalls nach wie vor umfassende Abwägung auch der umweltbezogenen Schutzgüter
- 3 keine Festsetzung der Grundfläche (z.B. Straßenbebauungspläne): es wird die Fläche zugrunde gelegt, die voraussichtlich versiegelt wird und der B-Plan dann den Fällen 1 oder 2 zugeordnet, soweit die Versiegelung 70.000 m² nicht erreicht oder überschreitet.

Verfahrenserleichterungen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB:

- es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 Satz 1, d.h.:
 - auf die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden kann verzichtet werden
 - von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und dem Monitoring ist abzusehen, wenn zuvor die Öffentlichkeit darauf hingewiesen worden ist
- entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes können im Wege der Berichtigung angepasst werden; Voraussetzung: geordnete städtebauliche Entwicklung ist nicht beeinträchtigt
- evtl. Eingriffe in den Naturhaushalt gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig und sind damit aus der Kompensationsverpflichtung entlassen

Die Fülle der unklaren Formulierungen und unbestimmten Rechtsbegriffe lassen auf eine Klärung im angekündigten Einföhrungserlass hoffen.

Hampe